

Vortragstitel:

Insolvenzanfechtung gegenüber dem Fiskus –

Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt, Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamten, Rechtswegstreit mit dem Fiskus
(OLG Frankfurt a.M. ZRI 2023, 567; ZRI 2023, 709; ZRI 2024, 260)

Vortragsübersicht:

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

(OLG Frankfurt a.M. 11.01.2023 – 4 U 129/22, ZRI 2023, 567; 18.07.2023 – 4 U 274/22; 28.03.2024 – 4 U 24/23)

1. Problemaufriss: Hemmung der Verjährung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs durch Mahnbescheid
2. Problembereich 1: Beginn der Verjährung. Regelmäßig ist zu klären, ab wann der Insolvenzverwalter grob fahrlässig in Unkenntnis von den tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 129 ff. InsO war, was nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB der positiven Kenntnis gleichsteht.
 - a) Grundlegung zu den Maßstäben zur Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters seit BGH 27.07.2023 – IX ZR 138/21
 - b) Fortentwicklung durch OLG Frankfurt 28.03.2024 – 4 U 24/23
 - Wie ist zu würdigen, dass ausgerechnet das Finanzamt den Eröffnungsantrag gestellt hat?
 - Muss der Insolvenzverwalter vom Schuldner Aufstellungen von Zahlungen an das Finanzamt anfordern und ggf. nach §§ 98, 101 InsO erzwingen?
 - Muss der Insolvenzverwalter beim Finanzamt Auskunft zu den letzten Steuerzahlungen verlangen (Art. 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 DS-GVO, §§ 32a ff., 32e AO, InformationsfreiheitsG, § 80 Abs. 1 InsO)?
 - c) **Kernbotschaft:** Für den Beginn der Verjährung darf der subjektive Tatbestand nicht übersehen werden; ob dieser erfüllt ist, lässt sich erst nach einer umfassenden Gesamtwürdigung sagen.
3. Problembereich 2: Hemmung der Verjährung durch einen Mahnbescheid an das Land (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
 - a) Grundidee: Mahnantrag muss Insolvenzanfechtungsanspruch individualisieren. Individualisierung kann nach Eintritt der Verjährung nicht nachgeholt werden (st. Rspr. BGH)
 - b) Beispiele für Individualisierungen: Steuerart, Finanzbehörde, Steuernummer, Steuerschuldner etc.

- c) 3 Originalbeispiele von Insolvenzverwaltern, die nicht ausreichende Mahnanträge formuliert haben und damit die Verjährung nicht hemmen konnten (OLG Frankfurt a.M. 11.01.2023 – 4 U 129/22; 18.07.2023 – 4 U 274/22; 28.03.2024 – 4 U 24/23)
- d) **Kernbotschaft:** Unzureichende Mahnanträge, die die Verjährung des Insolvenzanfechtungsanspruchs nicht hemmen, können zur Insolvenzverwalterhaftung führen. Die Haftungsgefahr lässt sich verringern, wenn im Mahnantrag alle steuerlichen Grunddaten angegeben werden.

II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamten

(OLG Frankfurt a.M. 26.07.2023 – 4 U 266/22, ZRI 2023, 709)

1. Problemaufriss: Wann sind Barzahlungen des Schuldners an den Vollziehungsbeamten des Finanzamts Rechtshandlungen des iSv § 133 Abs. 1 InsO?
2. Abgrenzung der Schuldnerhandlung zu Vollstreckungsmaßnahmen wie bislang (BGH 14.09.2017 – IX ZR 108/16)
3. Rechtshandlung auch, wenn die Zahlung unter dem Druck der Zwangsvollstreckung getätigt wird. Rückausnahme, wenn der Schuldner nur noch die Wahl hatte, zu zahlen oder sofort die Vollstreckung dulden zu müssen (hM)
4. Weitere Fallgruppe „Quittung des Vollziehungsbeamten“ (OLG Frankfurt). Welche Indizien sprechen für eine willensgeleitete Entscheidung des Schuldners?
 - a) „Quittung“
 - b) Glatte Beträge
 - c) Geld nicht frei in der Kasse zugänglich
5. **Kernbotschaft:** Die Finanzämter vollstrecken zeitnah und regelmäßig. Für die Anfechtung nach § 133 InsO ist schon die Rechtshandlung des Schuldners zu untersuchen. „Quittungsfälle“ sind eine weitere Fallgruppe.

III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

(OLG Frankfurt a.M. 28.03.2023 – 4 W 46/22, ZRI 2024, 261)

1. Problemaufriss: In der Krise können Schuldner in dem Steuerschuldverhältnis (§§ 37 ff. AO) zum Steuergläubiger Gestaltungen vornehmen, beispielsweise Abtretungen vereinbaren und Aufrechnungen erklären (§ 226 AO, § 388 BGB). Der Insolvenzverwalter wird diese Gestaltungen häufig als inkongruente Deckung bewerten (§ 131 InsO). Werden die Gestaltungen angefochten, wehrt sich der Fiskus (= das beklagte Land) häufig mit der Rechtswegrüge nach § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG. Es will den Streit über die Gestaltungen aus dem Steuerschuldverhältnis vor dem Finanzgericht geklärt haben (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO). Erstinstanzliche Gerichte verweisen den (Anfechtungs-)Rechtswegstreit tatsächlich immer wieder an die Finanzgerichte.
2. Rechtsrahmen: Der Insolvenzverwalter kann sich gegen eine Verweisung an das Finanzgericht mit der sofortige Beschwerde nach § 17a Abs. 4 S. 3 GVG, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wehren (Frist 2 Wochen).

3. Welcher Rechtsweg statthaft ist, bestimmt sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses (st. Rspr. BGH 07.05.1991 – IX ZR 30/90).
Maßgebliche Erkenntnis: Für die Rechtswegbestimmung ist allein der Vortrag *des Klägers* entscheidet, nicht der vom Beklagten dargelegte Sachverhalt und nicht dessen Einwendungen (BGH GrS 22.03.1976 – GSZ 2/75). Argument: Dispositionsmaxime.
4. OLG Frankfurt: Auch ein Anfechtungsrechtsstreit, bei dem es um das Steuerschuldverhältnis nach §§ 37 ff. AO geht und bei dem Gestaltungen wie Abtretung und Aufrechnung umstritten sind, macht im Kern aus, dass der Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz (§ 1 InsO), eine Ungleichbehandlung (§ 129 InsO), eine Rückgewähr zugunsten der Insolvenzmasse geltend gemacht wird (§ 143 InsO). Auch wenn steuerliche Gestaltungen nach der AO zur Inkongruenz geführt haben sollten, wird im Kern ein zivilrechtlicher Anfechtungsgrund geltend gemacht.
5. Eine bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit liegt auch dann vor, wenn für den in anfechtbarer Weise befriedigten Steueranspruch ein anderer Rechtsweg eröffnet gewesen wäre. Der Anspruch auf Rückgewähr zugunsten der Insolvenzmasse ist kein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 37 AO, sondern ein Anspruch aus dem zivilrechtlichen Insolvenzrecht.
6. Eine bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit liegt auch dann vor, wenn die angefochtene Rechtshandlung eine Gestaltung im Steuerschuldverhältnis ist. Die Abtretung und die Aufrechnung mögen sich nach der AO richten. Dies ist aber nicht rechtswegbestimmend.
7. Kernbotschaft: Mit dem Vortrag des Insolvenzverwalters in der *Klageschrift* bestimmt dieser den Rechtsweg. Wenn der Fiskus den beschrittenen Rechtsweg rügt (§ 17a Abs. 3 Satz 2 GVG), besteht eine hohe Chance, bei den Zivilgerichten zu verbleiben, wenn betont wird, dass es nur auf den Inhalt der Klageschrift ankommt und dort rechtswegbestimmend ein zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht wurde.